

Neue Lebensmittelinformationsverordnung

Mit 12.12.2011 tritt eine neue Lebensmittelinformationsverordnung in Kraft, die zukünftig verbindliche und einheitliche Informationen auf allen Lebensmittelverpackungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten regeln soll. Es soll sichergestellt werden, dass VerbraucherInnen über die Lebensmittel, die sie verzehren, in geeigneter Weise informiert werden. Die Regelungen müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten angewendet werden, die Nährwertkennzeichnung wird nach fünf Jahren verbindlich.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Nährwertkennzeichnung bei verpackten Lebensmitteln wird Pflicht. D.h. der Kaloriengehalt sowie sechs Nährstoffe (Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz) sind in einer Übersichtstabelle anzugeben. Die Angaben müssen sich hierbei auf 100 Gramm oder 100 Milliliter beziehen, die Angabe „pro Portion“ ist zusätzlich möglich.

Lesbarkeit: Alle verpflichtenden Informationen müssen gut lesbar sein und mindestens in 1,2 mm großer Schrift gedruckt werden. Ausnahmeregelungen von 0,9 mm Schriftgröße gibt es für Kleinverpackungen mit einer größten Oberfläche von weniger als 60 qm². Auch wird der Begriff „gut lesbar“ ergänzt durch die Verpflichtung, die Schrift deutlich vom Hintergrund (Packungsfarbe oder Warenfarbe bei transparenter Verpackung) abheben zu lassen

Spezielle Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittelimitate wurden zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung festgelegt. Bei der Verwendung von Lebensmittelimitaten wie z.B. Analogkäse muss künftig der ersatzweise verwendete Stoff unmittelbar in der Nähe des Produktnamens angegeben werden. Die Verwendung von so genanntem "Klebefleisch" muss mit dem Hinweis "aus Fleischstücken zusammengefügt" kenntlich gemacht werden.

Allergenkennzeichnung: Stoffe, die allergische Reaktionen hervorrufen können, müssen künftig in der Zutatenliste auf verpackten Lebensmitteln hervorgehoben werden (z.B. farblich unterlegt). Auch bei nicht verpackten Lebensmitteln, so genannter "loser Ware", wird die Kennzeichnung von Allergenen verpflichtend. Die Art und Weise der Kennzeichnung von Allergenen in unverpackten Lebensmitteln ist jedoch Sache der einzelnen Mitgliedsstaaten, die diesbezüglich noch national Vorschriften erlassen müssen.

Die Herkunftsangabe wird, wie bisher schon bei Rindfleisch, auch für Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch verpflichtend.

Warnhinweise für Kinder, Schwangere und Stillende sind künftig für bestimmte koffeinhaltige Lebensmittel, beispielsweise "Energy Drinks", verpflichtend.

Das Einfrierdatum muss in Zukunft bei gefrorenem Fleisch, Fleischerzeugnissen und unverarbeiteten Fischprodukten angegeben werden.

Kritik an der neuen Lebensmittelinformationsverordnung:

Die neuen Regelungen sind zwar ein Schritt in die richtige Richtung, gehen aber noch nicht weit genug. Auf der Packungsvorderseite können weiterhin „Fitness“ und „Wohlbefinden“ versprochen werden, während die Zucker- und Fettangaben auf der Rückseite im Kleingedruckten stehen. Mit der vielseitig gewünschten, aber von der EU abgelehnten Ampelkennzeichnung wären Zucker- und Kalorienbomben auf einen Blick zu erkennen gewesen. Auch kann bei einer Schriftgröße von künftig 1,2 bzw. 0,9 Millimeter bei kleineren Packungen nicht von einer guten Lesbarkeit die Rede sein. Ältere Menschen werden hier weiterhin Probleme haben, die Inhaltsangaben ohne Lupe zu entziffern. Ebenfalls zu kritisieren ist, dass die Herkunftsangabe bei Fleisch nicht für Fleischerzeugnisse wie z.B. Wurst gilt. Auch wäre die Ausweitung der Herkunftskennzeichnung auf andere Bereiche wie etwa Milch und Milchprodukte wünschenswert gewesen.

Weiterführende Informationen:

Standpunkt des Europäischen Parlaments im Internet unter www.europarl.europa.eu (Zugriff 24.10.2011)